

# RS Vwgh 1991/6/25 87/05/0185

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §17 Abs1;

AVG §37;

AVG §39;

AVG §58 Abs2;

AVG §66 Abs4;

VVG §10 Abs1;

VVG §11 Abs1;

VVG §4 Abs1;

VVG §4 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Hat der Kostenersatzbescheid erster Instanz nicht die erforderliche Begründung enthalten und wurde im Verfahren erster Instanz ein den Vorschriften des § 39 Abs 2 AVG entsprechendes Ermittlungsverfahren nicht durchgeführt, hat jedoch die bei Beh diesen Verfahrensmangel dadurch behoben, daß sie den Vertreter der Verpflichteten ausdrücklich zur Akteneinsicht aufgefordert und sie ihm auch uneingeschränkt gewährt hat, liegt keine wesentliche Verletzung von Verfahrensvorschriften vor.

## Schlagworte

Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren Verfahrensbestimmungen Berufungsbehörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987050185.X04

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)